

# SATZUNG

## zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Iffezheim Süd"

(8. Änderungssatzung)

vom 21. November 1994

Aufgrund von

- §§ 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378)
- § 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- § 73 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 28. November 1983 (GBl. S. 770) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03. Oktober 1993 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. November 1993 (GBl. S. 657)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Iffezheim am 21. November 1994 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Iffezheim Süd" als

Satzung

beschlossen:

### Artikel 1 Änderung von Satzungsbestimmungen

Die Satzung über den Bebauungsplan "Iffezheim Süd" vom 06. Juli 1972, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 15. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser 8. Änderungssatzung umfaßt den Teilbereich des Bebauungsplanes "Iffezheim Süd" entsprechend der 6. Änderungssatzung vom 15. Mai 1979.

§ 2  
**Inhalt der Änderung**

1. Ziffer 3.6 Satz 2 der Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Iffezheim Süd" vom 15. Mai 1979 (6. Änderungssatzung) wird gestrichen.
2. Es wird folgende Ziffer 3.8 angefügt:  
"Dachgaupen und Dachaufbauten sind mit folgender Maßgabe zulässig:  
Die Summe der Dachgaupen und Dachaufbauten darf insgesamt 1/2 der Breite der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiben. Vom Ortsgang ist ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten. Die Höhe der Dachaufbauten ist so zu begrenzen, daß das obere Drittel des Daches ungestört durchläuft. Die Traufe darf nicht unterbrochen werden; es müssen mindestens drei Ziegelreihen bzw. mindestens 50 cm durchlaufend vorhanden bleiben. Zwischen Einzelgaupen ist ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten. Sichtbare nicht verglaste Außenflächen von Gaupen sind der Farbe des Daches anzugleichen."

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

*Diese Satzung tritt gemäß § 12 Baugesetzbuch mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.*

---

*Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Gemeindeanzeiger am 25. November 1994 öffentlich bekanntgemacht.*

Iffezheim, 21. November 1994



*Otto Himpel*  
Otto Himpel  
Bürgermeister

## Verfahrensvermerke

- Diese Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 03. Februar 1982 durch Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger vom 25. November 1994 mit folgendem Zusatz bekanntgemacht:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Iffezheim, 23. November 1994

  
Otto Himpel  
Bürgermeister

- Anzeige der Satzung gemäß § 4 Abs. 3 GemO am

Iffezheim, 23. November 1994

Otto Himpel  
Bürgermeister